

# VERHALTENSKODEX GESCHÄFTSPARTNER:INNEN

---

voestalpine Turnout Technology Germany GmbH

## 1. PRÄAMBEL

Aus einer weltweiten unternehmerischen Tätigkeit erwächst auch die Verantwortung, den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens besondere Beachtung zu schenken. Daher stellen die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und insbesondere die Achtung der Rechte aller Menschen ein grundlegendes Prinzip des Handelns aller Gesellschaften der voestalpine dar. Diesen Anspruch stellen wir aber nicht nur an uns, sondern auch an unsere Lieferant:innen von Gütern und Dienstleistungen sowie an Geschäftsvermittler:innen, Berater:innen und sonstige Geschäftspartner:innen (im Folgenden als „Geschäftspartner:innen“ bezeichnet).

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen der voestalpine an ihre Geschäftspartner:innen. Er soll sicherstellen, dass die Geschäftspraktiken der Geschäftspartner:innen mit den Werten der voestalpine sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Die Grundsätze und Anforderungen beruhen auf der Human Rights Policy und dem Verhaltenskodex der voestalpine sowie auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundsätzen des UN Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

## 2. COMPLIANCE & VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG<sup>1</sup>

### **Einhaltung der Gesetze**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen Gesetze und internationalen Vorschriften.

### **Verbot von aktiver und passiver Korruption/Verbot der Gewährung von Vorteilen (z. B. Geschenke) an Mitarbeiter:innen**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, keine Form von aktiver Korruption (Anbieten und Gewähren von Vorteilen; Bestechung) oder passiver Korruption (Fordern und Annehmen von Vorteilen) zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, Mitarbeiter:innen oder nahen Angehörigen von Mitarbeiter:innen der voestalpine keine Geschenke oder anderen persönlichen Vorteile (z. B. Einladungen) anzubieten, wenn ihr Gesamtwert und die konkreten Umstände den Eindruck erwecken, von dem:der Empfänger:in des Vorteils werde ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen geschäftsüblicher Gepflogenheiten sind zulässig.

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich weiters, Mitarbeiter:innen der voestalpine, die Waren oder Dienstleistungen für ihren persönlichen Gebrauch beziehen, diese zu marktüblichen Preisen anzubieten bzw. Rabatte oder sonstige Preisnachlässe nur dann zu gewähren, wenn diese allen Mitarbeiter:innen der voestalpine gewährt werden.

#### **Geldwäsche**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.

#### **Fairer Wettbewerb**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und nicht gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

Insbesondere verpflichten sich die Geschäftspartner:innen in diesem Zusammenhang, keine Absprachen über geschäftliche Belange zu treffen, die das Wettbewerbsverhalten von Unternehmen bestimmen oder beeinflussen (z. B. Preisabsprachen oder Aufteilung von Märkten oder Kund:innen), sowie keine Informationen über vertrauliche Angelegenheiten der voestalpine wie Preise, Verkaufsbedingungen, Kosten, Kapazitätsauslastung, Lagerbestände usw. – auch nicht einseitig – auszutauschen.

#### **Schutz von Informationen, geistigem Eigentum und Daten**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, sämtliche Informationen im Eigentum der voestalpine und alles geistige Eigentum der voestalpine angemessen zu schützen. Insbesondere müssen die Geschäftspartner:innen dafür Sorge tragen, dass die vertraulichen Informationen der voestalpine geheim gehalten werden.

Darüber hinaus müssen Geschäftspartner:innen alle anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz geistigen Eigentums (wie z. B. Patente, Marken, Urheberrechte) einhalten und insbesondere das geistige Eigentum Dritter achten und Schutzrechtsverletzungen (wie z. B. durch Plagiate) vermeiden.

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeiter:innen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen der voestalpine (z. B. Erfassung, Nutzung und Speicherung) muss im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgen.

#### **Handelskontrollen und Sanktionen**

Die Geschäftspartner:innen gewährleisten in allen Ländern, in denen sie tätig sind, die Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften über Handelskontrollen und Sanktionsbestimmungen.

### **3. GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG<sup>2</sup>**

#### **Achtung der Menschenrechte & Arbeitsbedingungen**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, die Menschenrechte als Grundwerte auf der Grundlage der Internationalen Menschenrechtscharta, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Grundsätze des UN Global Compact zu achten und einzuhalten.

#### **Verbot von Kinderarbeit**

Die Geschäftspartner:innen dürfen Kinderarbeit innerhalb des eigenen Betriebs und bei direkten Lieferant:innen unter keinen Umständen dulden und halten mindestens das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ein.

Über das Verbot der Kinderarbeit hinaus muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigung junger Arbeitnehmer:innen ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung nicht gefährdet.

#### **Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, das ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit samt Protokoll vom 11. Juni 2014 sowie das ILO-Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit einzuhalten und jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei im eigenen Geschäftsbereich und bei direkten Lieferant:innen zu unterbinden. Zwangs- und Pflichtarbeit bezieht sich dabei insbesondere auf alle Arbeits- oder Dienstleistungen, die von Personen unter Androhung von Bestrafungen erzwungen werden, und inkludiert auch die Einbehaltung von Ausweisen und Pässen, Bewegungseinschränkungen und Schuldknechtschaft.

#### **Kollektivverhandlungen und Recht auf Vereinigungsfreiheit**

Die Geschäftspartner:innen respektieren das Recht der Mitarbeiter:innen, sich Gewerkschaften anzuschließen. Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner:innen, das Recht ihrer Beschäftigten auf Kollektivverhandlungen sowie die Vereinigungsfreiheit im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen zu achten und zu fördern.

#### **Vielfalt, Chancengleichheit und das Verbot von Diskriminierung**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, Diskriminierung oder Belästigung aufgrund des Geschlechts, des Familienstands oder der Elternschaft, der ethnischen oder nationalen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Religion oder anderer persönlicher Merkmale wirksam zu unterbinden. Im Hinblick auf die Entlohnung ist insbesondere der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts einzuhalten. Dabei haben die Geschäftspartner:innen die Grundsätze der ILO-Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit und Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu beachten.

#### **Vergütung und Arbeitszeit**

Die Bezahlung der Arbeitnehmer:innen muss den anwendbaren gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen entsprechen und ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer:innen und ihrer Familien zu decken und ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

Die Geschäftspartner:innen sichern zu, klare Leitlinien für die Arbeitszeiten der Beschäftigten zu setzen. Die Regelungen zur Arbeitszeit müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und unter anderem einer übermäßigen körperlichen und geistigen Ermüdung der Arbeitnehmer:innen entgegenwirken.

### **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Die voestalpine verlangt von allen Geschäftspartner:innen, dass sie für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter:innen sorgen, die für eine:n Geschäftspartner:in oder unter dessen:deren Aufsicht arbeiten. Dies schließt auch die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung ein. Die Geschäftspartner:innen haben jedenfalls die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten. Darüber hinaus empfiehlt die voestalpine die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems wie ISO 45001 oder OHSAS 18001, soweit nicht ohnedies auch dazu eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht.

### **Sicherheitspersonal**

Geschäftspartner:innen, die zum Schutz von Betrieben der voestalpine privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen, müssen sicherstellen, dass bei Erbringung ihrer Dienstleistungen die Rechte aller betroffenen Personen gewahrt werden.

Auch Geschäftspartner:innen, die zum Schutz ihrer eigenen Betriebe auf privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zurückgreifen, müssen die Wahrung der Menschenrechte durch das Sicherheitspersonal gewährleisten.

### **Lokale Gemeinschaften und indigene Völker**

Die voestalpine erwartet von allen Geschäftspartner:innen, dass sie die lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker im Umfeld ihrer Unternehmen unterstützen. Insbesondere sind negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner:innen auf die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlage der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu vermeiden. Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich diesbezüglich auch, das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen zu achten und beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern nicht widerrechtlich dazu beizutragen, dass Land, Wälder oder Gewässer jenen indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften entzogen werden, deren Lebensgrundlage sie sichern.

## **4. UMWELT & KLIMASCHUTZ<sup>3</sup>**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannten Umweltschutzstandards einzuhalten. Insbesondere müssen Geschäftspartner:innen die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) erfüllen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner:innen, jegliche Risiken für Mensch und Umwelt zu vermeiden, Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und sparsam mit Ressourcen umzugehen. Die voestalpine empfiehlt die Einführung eines Umweltmanagementsystems wie ISO 14001 oder EMAS.

### **CO<sub>2</sub>-Fußabdruck**

Die voestalpine bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens, verbessert durch ein Bekenntnis zu einer Low-Carbon-Produktion sowie umfangreiche Forschung und Entwicklung neuer Technologien ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und strebt langfristig Klimaneutralität an.

Aber nicht nur wir, sondern auch unsere Geschäftspartner:innen beeinflussen den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck unserer Produkte. Die Geschäftspartner:innen der voestalpine sind daher verpflichtet, im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette (Scope 1, 2 und 3 des Greenhouse Gas Protocols) Reduktionsziele für CO<sub>2</sub>-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um auf die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken.

Die Geschäftspartner:innen müssen der voestalpine in Bezug auf ihre eigenen CO<sub>2</sub>-Emissionen und jene der vorgelagerten Aktivitäten Auskunft erteilen. Die gesetzten Reduktionsziele sollen die Geschäftspartner:innen nach wissenschaftlichen Methoden (z.B. im Rahmen der Science Based Targets initiative) unabhängig überprüfen lassen.

## 5. LIEFERKETTENMANAGEMENT

Die voestalpine verlangt von allen Geschäftspartner:innen, dass sie geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt, die entlang der gesamten Lieferkette entstehen, zu identifizieren und solche negativen Auswirkungen zu beseitigen oder, sofern dies nicht unmittelbar möglich ist, das Ausmaß dieser Auswirkungen zu minimieren.

Geschäftspartner:innen sind zudem verpflichtet, die Inhalte dieses Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner:innen und insbesondere die Inhalte zu Punkt 3. („Gesellschaftliche Verantwortung“) und Punkt 4. („Umwelt & Klimaschutz“) an ihre eigenen Lieferant:innen und Unterauftragnehmer:innen weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten und ihre Einhaltung in der Lieferkette zu überprüfen.

Um die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen zu erleichtern, empfiehlt die voestalpine die Einrichtung eines Risikomanagementsystems für die Lieferketten und/oder die Erlangung einer Zertifizierung gemäß anerkannten Initiativen, wie beispielsweise für Rohstoffe RMI (Responsible Mining Index), ResponsibleSteel oder IRMA (Initiative for Responsible Mining Assurance).

### **Roh- und Ausgangsminerale**

Die Geschäftspartner:innen verpflichten sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) einzuhalten und Auskunft über die Herkunft und die Lieferkette von Konfliktmineralien geben zu können.

## 6. MELDUNG VON FEHLVERHALTEN<sup>4</sup>

Die voestalpine hat unter <https://www.bkms-system.net/voestalpine> ein webbasiertes Hinweisgeber:innensystem eingerichtet, das sowohl von ihren Mitarbeiter:innen als auch von externen Hinweisgeber:innen genutzt werden kann. Sofern nicht ohnedies eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, empfiehlt voestalpine ihren Geschäftspartner:innen, ein ähnliches System einzurichten, in dem Verstöße in Bezug auf die oben genannten Themen sowohl offen als auch anonym gemeldet werden können.

Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner:innen dazu, die Möglichkeit von Meldungen über das Hinweisgebersystem der voestalpine ihren eigenen Mitarbeiter:innen und direkten Lieferant:innen bekannt zu machen.

## 7. KOOPERATION UND MITWIRKUNG<sup>5</sup>

Die voestalpine ist berechtigt, die von den Geschäftspartner:innen etablierten Prozesse zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex einschließlich der ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt sowie die fristgemäße Umsetzung eines allfälligen Abhilfemaßnahmenplans zu kontrollieren oder zu auditieren oder durch von der voestalpine beauftragte Dritte kontrollieren oder auditieren zu lassen. Die Geschäftspartner:innen werden voestalpine oder den von ihr beauftragten Dritten alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und ihnen Gelegenheit zu Gesprächen bzw. Interviews mit Geschäftsleiter:innen, Führungskräften und Mitarbeiter:innen geben, soweit dies jeweils für diese Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist.

voestalpine behält sich zudem vor, bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in letzter Konsequenz bis zur Aussetzung oder Beendigung der Lieferbeziehung führen können.

Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner:innen, auf Verlangen der voestalpine an Schulungen hinsichtlich der in diesem Verhaltenskodex verankerten Grundsätze und Anforderungen mitzuwirken und ihre Teilnahme schriftlich zu bestätigen.

---

<sup>1</sup> Schlagworte: Legalität, Korruption, Geschenkannahme, Bestechung, Bestechlichkeit, Compliance, Geldwäsche, Kartellrecht, Datenschutz, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Geheimhaltung, Ausfuhrkontrolle

<sup>2</sup> Schlagworte: Vereinigungsfreiheit, Koalitionsfreiheit, Frauenrechte, Kinderrechte, Minderheiten, Höchst Arbeitszeit, Health & Safety, Gesundheit, Gesundheitsschutz, Private or Public Security Forces, Verbot der Folter, Leib und Leben, Waldrechte, Wasserrechte, Landrechte

<sup>3</sup> Schlagworte: Klimaschutz, Energieeffizienz

<sup>4</sup> Schlagworte: Whistleblower

<sup>5</sup> Schlagworte: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

---

Datum

---

Unterschrift, Firmenstempel

---

Position des Unterzeichners

---

Name des Unterzeichners



**voestalpine AG**  
voestalpine-Straße 1  
4020 Linz, Austria  
T. +43/50304/15-0  
F. +43/50304/55-0  
[www.voestalpine.com](http://www.voestalpine.com)

**voestalpine**  
ONE STEP AHEAD.